

In dem Antrage, welcher zu dem
 Antrage, so auf 3^{tes} im Jahr
 3. Jahren nachhergehenden Tage
 lang nicht Anstaltwidmung
 gleubem, und Insfeld de pro
 seite im Logratz und für
 die Zeit im Gleichheit
 mit Insfeld biten, und
 4^{tes} auf eine gänzliche Auf-
 hebung der Quarantäne
 gung reformir der Marktzeit
 im Antrage machen - folgendes
 Antragsstück zu vorbringen
 geschick, und zwar ad 1^{um}
 das die Quarantänezeitung in
 sich selbst belangt, sey die
 Sache bereits schon im Jahr
 17^{ten} Jahren dahin verhandelt
 worden, daß sich die Antrage
 unter diesem Antrage mit
 1^{ten} Stückem können, weswegen sich
 also vornehmlich bezogen werden,
 nachdem dann ad 2^{tes} der
 dienliche Magistrat der Stadt
 sich bereits über die
 Sache, daß die Antragsstücke
 für die Antragszeit die
 bisher zu Logen bestanden
 Antragszeitung vornehmlich der
 Antragszeit, dann 2^{tes} an Land-
 schaftlich Logen, und nicht
 an demselben Logenzeit 2^{tes} 1^{tes}
 von dem Antragsstückem, also
 4^{tes} für die Antragszeit
 mit Antragszeit der Antragszeit und